

Entschädigungssatzung für die Gemeinde Guteborn und sachkundige Einwohner der Gemeinde Guteborn

Aufgrund der §§ 3, 24, 30 und 140 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 12. 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, Seite 286, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. 02. 2014 (GVBl. I/14, Nr. 07) hat die Gemeindevertretung Guteborn in ihrer Sitzung am 26. 06. 2014 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

(1) Unter Aufwand sind die geldlichen und sonstigen Aufwendungen zu verstehen, welche den ehrenamtlich tätigen Bürger für eigene Zwecke, aber im Interesse der Wahrnehmung der ehrenamtlichen Funktion entstehen. Hierzu gehören z. B. die Deckung des erhöhten persönlichen Bedarfs an Kleidung und Verzehr (Repräsentationsaufwand), an Zeitungen, Zeitschriften, Büchern, Schreibmitteln usw. sowie der Ausgleich des Haftungsrisikos.

(2) Verdienstausfall, Fahrkosten und Reisekostenvergütung zählen nicht zu den Auslagen, die durch die Gewährung von Aufwandsentschädigung abgegolten sind.

§ 2

Die Gemeindevertreter erhalten eine monatliche Pauschale in Höhe von 50,00 EUR.

§ 3

Der ehrenamtlichen Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 350,00 EUR.

§ 4

Einem Stellvertreter eines in § 3 genannten Empfängers von Aufwandsentschädigung wird für die Dauer der Vertretung bis zu 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung und zusätzlichen Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als 2 Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.

§ 5

Sachkundige Einwohner im Sinne des § 43 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 der Gemeinde erhalten Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 EUR.

§ 6

- (1) Aufwandsentschädigungen in Form der monatlichen Pauschale werden unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.
- (2) Wird das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten durch die Empfänger der Aufwandsentschädigung nicht ausgeübt, so wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 7

- (1) Sitzungsgelder werden den Gemeindevertretern für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung in Höhe von 13,00 EUR gewährt.
- (2) Ausschussmitgliedern wird für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 EUR gewährt.
- (3) Sitzungsgeld und Tagegeld aufgrund reisekostenrechtlicher Bestimmungen werden nicht nebeneinander gewährt.
- (4) Ausschussvorsitzenden, welche nicht ehrenamtlicher Bürgermeister sind, oder deren Vertretern ist für jede von ihnen geleitete Sitzung Sitzungsgeld in doppelter Höhe zu gewähren.
- (5) Sitzungsgelder und die monatliche Pauschale nach § 2 werden vierteljährlich auf die jeweiligen Konten überwiesen.
- (6) Die monatliche Aufwandsentschädigung nach § 3 wird monatlich auf das jeweilige Konto überwiesen.

§ 8

(1) Ein Verdienstaufschlag wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Der Verdienstaufschlag wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet; Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaufschlag glaubhaft machen.

(2) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr kann für die Dauer der mandatsbedingten Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist.

(3) Der Höchstbetrag darf für die Kinderbetreuung 13 EUR je Stunde nicht überschreiten.

(4) Der Verdienstaufschlag ist monatlich auf 35 Stunden zu begrenzen.

(5) Der Anspruch auf Verdienstaufschlag ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 9

(1) Für Dienstreisen ist eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) zu gewähren.

Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die vom Amtsdirektor des Amtes Ruhland angeordnet oder genehmigt werden.

Für Fahrten innerhalb des Wohnortes bzw. des Amtsgebietes wird keine Reisekostenvergütung gewährt.

(2) Reisekosten sind mit der Anordnung oder Genehmigung quartalsweise im Amt Ruhland bis zum 20. des Folgenmonats abzurechnen.

§ 10

(1) Den ehrenamtlichen Mitgliedern der Gemeindevertretung gewährte Entschädigungen unterliegen grundsätzlich als Einnahmen aus "sonstiger selbständiger Arbeit" der Einkommenssteuer.

(2) Steuerfrei sind Reisekostenvergütungen, die nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes oder entsprechender Landesgesetze gewährt werden.

§ 11

Die Entschädigungssatzung der Gemeinde Guteborn tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

ausgefertigt: Ruhland, den 27. Juni 2014

Roland Adler
Hauptverwaltungsbeamter

Siegel